



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
Vorsitzenden der Verwaltungsräte
der bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen
Innungskrankenkassen und
Ersatzkrankenkassen

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619 - 1778

Ref-112 (Referat 112)

bearbeitet von: Frau Munzel

referat112@bas.bund.de

www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 25. Juni 2024

GZ: 112 - 1010202#00012#0004

(bei Antwort bitte angeben)

Nachrichtlich:

GKV-Spitzenverband
BKK Dachverband e.V.
Gemeinsame Vertretung der Innungskrankenkassen e.V.
Verband der Ersatzkassen e.V.

Ausschließlich per E-Mail

Aktualisierung und Veröffentlichung der Anlagen 1a, 1b und 1c der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstandsdienstverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) (AVV) ab 1. Juli 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

alle bundes- und landesunmittelbaren Krankenkassen mit eigenem Personal haben die Veröffentlichung der Grundvergütungen einschließlich aller Nebenleistungen und Versorgungsregelungen der Vorstände aus dem Jahr 2023 am 1. März 2024 im Bundesanzeiger vorgenommen. Auf dieser Grundlage erfolgte die Neuberechnung der Trendlinien für den Bereich der Krankenkassen für fünf verschiedene Versichertencluster, die hiermit zum 1. Juli 2024 veröffentlicht werden. Diese in Anlage 1a der AVV enthaltenen Trendlinien stellen einen Anhaltspunkt dar, welche Gesamtvergütungen bei den Vorstandsvorsitzenden der landes- und bundesunmittelbaren Krankenkassen marktüblich sind.

Des Weiteren werden die Trendlinien der Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen (Anlagen 1b) und Medizinischen Dienste (Anlage 1c) ab 1. Juli 2024 veröffentlicht.

In Anlehnung an die Anlagen 1b und 1c werden künftig auch in Anlage 1a für alle Versichertencluster die Formeln zur jeweiligen Trendwertberechnung mit veröffentlicht.

Sie können die graphischen Darstellungen der verschiedenen Trendlinien auch auf unserer Internetseite unter dem Link: <https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/alle-sozialversicherungszweige-personal/vorstandsverguetung/> einsehen und herunterladen.

Sollten sich hinsichtlich der Anlage 1a Fragen ergeben, können Sie uns gerne kontaktieren. Bei Fragen zu den Anlagen 1b und 1c wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Landesaufsichten bzw. an das für die Trendwertberechnung und Trendlinienerstellung federführende Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (Referat Grundsatzfragen Aufsicht Sozialversicherungen und Aufsicht Unfallversicherung).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Thorsten Schlotter

Anlagen

Anlagen 1a, 1b und 1c zur AVV